



Ergänzung zur Weisung zum Brem. Landespflegegeldgesetz nach § 5 Abs. 3 LPG

Zu § 1 Abs. 1 LPG „Gewöhnlicher Aufenthalt“ Hier: Gewährung von Leistungen nach dem Brem. Landespflegegeld für sog. „EU-Grenzgänger“, für „Entsandte“ und für Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaft

Nach § 1 Abs. 1 LPG erhalten blinde sowie schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Bremen und das 1. Lebensjahr vollendet haben, das Landespflegegeld. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (s. § 30 Abs. 3 SGB I).

Von diesem Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts/Wohnsitzes im Land Bremen ist bei sog. „EU-Grenzgängern“ und sonstigen im Rahmen des EU-Rechts Beschäftigten bzw. selbständig Erwerbstätigen aus im Folgenden genannten Gründen eine Ausnahmeregelung zu treffen.

Rechtslage:

1. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH):

Das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthaltes bzw. Wohnsitzes stellt nach EU-Recht eine Diskriminierung dar in Bezug auf Personen, die sog. „EU-Grenzgänger“ oder sonstige im Rahmen des EU-Rechts Beschäftigte oder selbständig Erwerbstätige in Bremen sind, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Lande Bremen haben. Entsprechend ist es in der Rechtsprechung des EuGH unter Bezugnahme auf die bisher geltende EU-Verordnung festgestellt worden (EU-Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern -VO (EWG) 1408/71-). Hintergrund ist der sich aus dem EU-Recht ergebende Grundsatz, dass ein in Deutschland beschäftigter „EU-Grenzgänger“ seine Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland entrichtet und deshalb auch einen Anspruch auf dieselben Sozialleistungen wie eine in Deutschland ansässige Person haben muss, so z. B. auf Leistungen nach den Blinden-/Schwerstbehindertengeldgesetzen der Bundesländer. Dies gilt auch für Ansprüche nach dem Brem. Landespflegegeldgesetz. Diese EU-Rechtslage ist ab sofort bzw. für ggf. bereits gestellte Anträge rückwirkend ab 01.01.2010 anzuerkennen.

2. Neue EU-Verordnung ab 01.05.2010

Die neue Verordnung „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ (VO (EG) 883/2004) tritt zum 01.05.2010 in Kraft. Geregelt ist darin u. a., dass für „EU-Grenzgänger“ und sonstige Beschäftigte im Rahmen des EU-Rechts die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Beschäftigungsstaates gelten. Zu diesen Rechtsvorschriften zählen auch die deutschen Landesblindens-/schwerstbehindertengeldgesetze. In dieser neuen EU-Verordnung werden die „Wohnortklauseln“, d. h. das Erfordernis des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes, bei der Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherheit durch „EU-Grenzgänger“ und sonstige nach EU-Recht Beschäftigte oder selbständig Erwerbstätige aufgehoben.

Eine dementsprechende Änderung des Brem. Landespflegegeldgesetzes ist geplant. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesänderung sind die Regelungen dieser EU-Verordnung direkt anzuwenden.

Zugleich soll ein Klageverfahren der zuständigen EU-Kommission abgewendet werden. Deshalb haben die Länder in Bezug auf die jeweiligen Landesblindengeldgesetze zugesagt, in Anbetracht der ergangenen EU-Rechtsprechung und der demnächst inkrafttretenden neuen EU-Verordnung in entsprechenden Fällen bereits jetzt zu berücksichtigen und nicht mehr auf das Erfordernis des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes in diesen Fällen abzustellen.

Umsetzung:

Ab sofort ist bei allen LPG-Neuantragsteller/-innen, die ihren Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Bremen haben, zu prüfen, ob eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit i. S. des EU-Rechts ausgeübt wird und der Wohnsitz innerhalb der EU liegt. Dies gilt für bereits vorliegende Anträge rückwirkend ab 01.01.2010.

Für folgende Fallkonstellationen entfällt das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthaltes/Wohnsitzes im Lande Bremen:

- „EU-Grenzgänger“: regelmäßige Ausübung einer Beschäftigung bzw. selbstständigen Erwerbstätigkeit im Lande Bremen, dabei aber Wohnsitz im EU-Ausland. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat entsprechend nachzuweisen, dass sie/er den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherung in Deutschland/im Land Bremen unterliegt.
- „Ausübung von Tätigkeiten in mehreren EU-Mitgliedstaaten“: Hier richtet sich die Zuständigkeit für die sozialen Leistungen nach dem EU-Mitgliedstaat mit dem wesentlichen Teil der ausgeübten Tätigkeit bzw. dem Sitz des Unternehmens. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat entsprechend nachzuweisen, dass sie/er den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherung in Deutschland/im Land Bremen unterliegt.
- „Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaft“: Diese Beschäftigten können den Mitgliedstaat wählen, dessen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit sie unterliegen. Entsprechende Nachweise darüber sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller vorzulegen.
- „Entsandte“: In einem anderen EU-Mitgliedstaat befristete Beschäftigung im Rahmen eines im Land Bremen bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Hier gelten weiterhin die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherung in Deutschland/im Land Bremen. Dasselbe gilt für selbstständig Erwerbstätige, die befristet in einem EU-Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands tätig sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller nachzuweisen.

Ergibt die Prüfung, dass die/der Betreffende den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines anderen EU-Mitgliedstaates unterliegt, ist diese/r zunächst auf Ansprüche in diesem Mitgliedstaat zu verweisen.

Zu beachten ist außerdem, dass sich ein Leistungsanspruch nach den o. g. Kriterien im Land Bremen nicht auf Familienangehörige erweitern lässt. Das Landespflegegeld ist ein persönlicher Anspruch und keine Familienleistung im Sinne der entsprechenden EU-Verordnung.

Die Anzahl der Fälle mit EU-Rechts-Bezug ist dem Ref. 55 quartalsweise mitzuteilen. Es empfiehlt sich außerdem für das Jahr 2010 eine enge fachliche Abstimmung mit dem Referat 55, um die Auswirkungen festzustellen.